

Amtsblatt der Europäischen Union

L 182



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

7. Juli 2022

Inhalt

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2022 vom 23. Februar 2022 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1109]** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/2022 vom 23. Februar 2022 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1110]** 3
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2022 vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1111]** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/2022 vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1112]** 7
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2022 vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1113]** 9
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1114]** 12
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1115]** 14
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 48/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1116]** 16

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1117]	19
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1118]	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 51/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1119]	23
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 52/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1120]	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1121]	25
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1122]	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1123]	27
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1124]	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1125]	31
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1126]	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1127]	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1128]	36
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1129]	38
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1130]	39

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1131]	41
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1132]	42
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1133]	43
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1134]	45
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1135]	46
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1136]	48
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1137]	49
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1138]	50
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1139]	51
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1140]	55
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1141]	57
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1142]	59
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 75/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1143]	60
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1144]	61

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) und Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1145]	63
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1146]	65
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1147]	67
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2022/1148]	68
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1149]	70
★ Beschluss Des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1150]	72
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1151]	74
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1152]	75
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1153]	76
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1154]	78
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1155]	80
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2022 vom 18. März 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1156]	82

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 41/2022

vom 23. Februar 2022

zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1109]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfberechtigungen, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfserie bescheinigen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10 (Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32021 R 2288:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 459)“

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11 (Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32021 R 2288:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 459)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 459.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 42/2022**vom 23. Februar 2022****zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1110]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2301 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10a (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1073 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 D 2301:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2301 der Kommission vom 21. Dezember 2021 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 536)“

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11 a (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1073 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 D 2301:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2301 der Kommission vom 21. Dezember 2021 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 536)“

Artikel 3

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2301 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(¹) ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 536.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 43/2022**vom 23. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1111]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2056 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Togo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2057 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Singapur ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2113 der Kommission vom 30. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik El Salvador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10t (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1996 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „10u **32021 D 2056:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2056 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Togo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 126)
- 10v **32021 D 2057:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2057 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Singapur ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 129)
- 10w **32021 D 2113:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2113 der Kommission vom 30. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik El Salvador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 152)“

⁽¹⁾ ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 126.

⁽²⁾ ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 129.

⁽³⁾ ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 152.

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11t (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1996 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „11u **32021 D 2056**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2056 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Togo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 126)
- 11v **32021 D 2057**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2057 der Kommission vom 24. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Singapur ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 129)
- 11w **32021 D 2113**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2113 der Kommission vom 30. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik El Salvador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 152)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/2056, (EU) 2021/2057 und (EU) 2021/2113 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 44/2022**vom 23. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1112]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2187 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Libanesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2188 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von den Vereinigten Arabischen Emiraten ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2189 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Cabo Verde ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10w (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2113 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „10x **32021 D 2187:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2187 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Libanesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 1)
- 10y **32021 D 2188:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2188 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von den Vereinigten Arabischen Emiraten ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 4)
- 10z **32021 D 2189:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2189 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Cabo Verde ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 7)“

⁽¹⁾ ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 7.

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11w (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2113 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „11x **32021 D 2187**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2187 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Libanesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 1)
- 11y **32021 D 2188**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2188 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von den Vereinigten Arabischen Emiraten ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 4)
- 11z **32021 D 2189**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2189 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Cabo Verde ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 443I vom 10.12.2021, S. 7)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/2187, (EU) 2021/2188 und (EU) 2021/2189 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 45/2022**vom 23. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1113]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2296 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Tunesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2297 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Montenegro ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2298 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Östlich des Uruguay ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2299 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Thailand ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2300 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Taiwan ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10z (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2189 der Kommission) folgenden Nummern eingefügt:

„10za **32021 D 2296**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2296 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Tunesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 521)

⁽¹⁾ Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 521.

⁽²⁾ Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 524.

⁽³⁾ Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 527.

⁽⁴⁾ Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 530.

⁽⁵⁾ Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 533.

- 10zb **32021 D 2297:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2297 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Montenegro ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 524)
- 10zc **32021 D 2298:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2298 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Östlich des Uruguay ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 527)
- 10zd **32021 D 2299:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2299 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Thailand ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 530)
- 10ze **32021 D 2300:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2300 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Taiwan ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 533)“

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11z (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2189 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „11za **32021 D 2296:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2296 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Tunesischen Republik ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 521)
- 11zb **32021 D 2297:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2297 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Montenegro ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 524)
- 11zc **32021 D 2298:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2298 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Östlich des Uruguay ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 527)
- 11zd **32021 D 2299:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2299 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Thailand ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 530)
- 11ze **32021 D 2300:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2300 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Taiwan ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 533)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/2296, (EU) 2021/2297, (EU) 2021/2298, (EU) 2021/2299 und (EU) 2021/2300 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2022

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 46/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1114]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften, die sich unter anderem auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur beziehen. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13f (Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 1705**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40)“.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 56.

2. Unter Nummer 13s (Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32021 R 1706**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 56)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1705 in isländischer und norwegischer Sprache und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1706 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 47/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1115]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ Kroatiens und einer portugiesischen Region in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Rinderpopulationen, zur Änderung des Anhangs VIII der genannten Verordnung hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ Litauens und bestimmter Regionen Deutschlands, Italiens und Portugals in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und zur Änderung des Anhangs XIII der genannten Verordnung hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ Dänemarks und Finnlands in Bezug auf die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften, die sich unter anderem auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur beziehen. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13r (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 1008**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21. Juni 2021 (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 12)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 12.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 48/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1116]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1772 der Kommission vom 26. November 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Anträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1773 der Kommission vom 26. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1823 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 234/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/148 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/842 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 in Bezug auf die Transparenz- und Vertraulichkeitsanforderungen für die EU-Risikobewertung von zu prüfenden Stoffen ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss betrifft futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

⁽¹⁾ ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 44 vom 9.2.2021, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 16.

- (8) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3b (Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 1773**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1773 der Kommission vom 26. November 2020 (ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 19)“

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54zzzzt (Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0148**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/148 der Kommission vom 8. Februar 2021 (ABl. L 44 vom 9.2.2021, S. 3)“

2. Unter Nummer 54zzzzzn (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0842**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/842 der Kommission vom 26. Mai 2021 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 16)“

3. Unter Nummer 64 (Verordnung (EU) Nr. 234/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

- „— **32020 R 1823**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1823 der Kommission vom 2. Dezember 2020 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 43)“

4. Unter Nummer 124a (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 1772**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1772 der Kommission vom 26. November 2020 (ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 13)“

5. Unter Nummer 124c (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 1824**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 der Kommission vom 2. Dezember 2020 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/1772, (EU) 2020/1773, (EU) 2020/1823, (EU) 2020/1824, (EU) 2021/148 und (EU) 2021/842 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2021 vom 24. September 2021 (7), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(7) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 49/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1117]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/858 wird die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 50 (Verordnung (EU) 2019/26 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„51. **32018 R 0858:** Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 9 Absätze 1 bis 5 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt, wenn die Typgenehmigung in einem der EFTA-Staaten erteilt wurde.
- b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung gemäß Artikel 11 und dem Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen gemäß Artikel 66.
- c) In Artikel 15 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die Typgenehmigung in einem der EFTA-Staaten erteilt wurde“ angefügt.
- d) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 53 Absätze 1 bis 6 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.
- e) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 54 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

- f) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 56 Absatz 6 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.
- g) In Artikel 85 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Handelt es sich um Unternehmen in den EFTA-Staaten, so werden die in Artikel 85 Absatz 1 genannten Aufgaben von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen.“
- h) In Artikel 85 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Bußgelder.““
2. Unter den Nummern 45zt (Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 45zzk (Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32018 R 0858**: Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)“
3. Der Text von Nummer 45zx (Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/858 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 50/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1118]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1244 der Kommission vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des standardisierten Zugangs zu Fahrzeug-OBD-Informationen und zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie der Anforderungen und Verfahren für den Zugang Sicherheitsinformationen des Fahrzeugs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 51 (Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 1244**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1244 der Kommission vom 20. Mai 2021 (ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 16)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1244 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 16.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 51/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1119]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung der Anhänge II und VII der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 51 (Verordnung (EU) Nr. 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1445**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 der Kommission vom 23. Juni 2021 (ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 4)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1445 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 4.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 52/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1120]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 51 (Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„51a. **32020 R 0683**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 53/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1121]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1812 der Kommission vom 1. Dezember 2020 zur Festlegung der Vorschriften für den Online-Datenaustausch und die Meldung von EU-Typgenehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 55, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 51 a (Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„51b. **32020 R 1812:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/1812 der Kommission vom 1. Dezember 2020 zur Festlegung der Vorschriften für den Online-Datenaustausch und die Meldung von EU-Typgenehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 5), berichtigt in ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 55“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1812, berichtigt in ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 55, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 5.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 54/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1122]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Grundformats, der Grundstruktur und der Mittel zum Austausch der Datensätze der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 51b (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1812 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„51c. **32021 R 0133:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Grundformats, der Grundstruktur und der Mittel zum Austausch der Datensätze der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format (ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 55/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1123]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission ⁽¹⁾, berichtet in ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 29, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/2144 werden die Verordnungen (EG) Nr. 78/2009 ⁽²⁾, (EG) Nr. 79/2009 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 661/2009 ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 631/2009 ⁽⁵⁾, (EU) Nr. 406/2010 ⁽⁶⁾, (EU) Nr. 672/2010 ⁽⁷⁾, (EU) Nr. 1003/2010 ⁽⁸⁾, (EU) Nr. 1005/2010 ⁽⁹⁾, (EU) Nr. 1008/2010 ⁽¹⁰⁾, (EU) Nr. 1009/2010 ⁽¹¹⁾, (EU) Nr. 19/2011 ⁽¹²⁾, (EU) Nr. 109/2011 ⁽¹³⁾, (EU) Nr. 458/2011 ⁽¹⁴⁾, (EU) Nr. 65/2012 ⁽¹⁵⁾, (EU) Nr. 130/2012 ⁽¹⁶⁾, (EU) Nr. 347/2012 ⁽¹⁷⁾, (EU) Nr. 351/2012 ⁽¹⁸⁾, (EU) Nr. 1230/2012 ⁽¹⁹⁾ und (EU) 2015/166 ⁽²⁰⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, mit Wirkung vom 6. Juli 2022 aufgehoben und sind daher mit Wirkung vom 6. Juli 2022 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 25.7.2009, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2010, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. L 291 vom 9.11.2010, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. L 291 vom 9.11.2010, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 2.

⁽¹¹⁾ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 21.

⁽¹²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2011, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2011, S. 2.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 124 vom 13.5.2011, S. 11.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 24.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 43 vom 16.2.2012, S. 6.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 109 vom 21.4.2012, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 18.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 31.

⁽²⁰⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3.

1. Unter Nummer 51 (Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32019 R 2144**: Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 29“
2. Nach Nummer 51c (Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„52. **32019 R 2144**: Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 29“
3. In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird der Text der Nummern 45zy (Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zz (Verordnung (EG) Nr. 631/2009 der Kommission), 45zza (Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zzb (Verordnung (EU) Nr. 672/2010 der Kommission), 45zzc (Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission), 45zzd (Verordnung (EU) Nr. 1005/2010 der Kommission), 45zze (Verordnung (EU) Nr. 1008/2010 der Kommission), 45zzf (Verordnung (EU) Nr. 1009/2010 der Kommission), 45zzg (Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission), 45zzh (Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission), 45zzi (Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission), 45zzj (Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zzm (Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission), 45zzn (Verordnung (EU) Nr. 130/2012 der Kommission), 45zzo (Verordnung (EU) Nr. 65/2012 der Kommission), 45zzp (Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission), 45zzq (Verordnung (EU) Nr. 351/2012 der Kommission) und 45zzu (Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission) mit Wirkung vom 6. Juli 2022 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2144, berichtigt in ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 29, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 ⁽²¹⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²¹⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 56/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1124]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 52 (Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„52a. **32021 R 0535:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit (ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen **, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2022 vom 18. März 2022 ^(?), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

^(?) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 57/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1125]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission vom 19. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einheitliche Verfahren und technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Notfall-Spurhalteassistenten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 52a (Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„52b. **32021 R 0646:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission vom 19. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einheitliche Verfahren und technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Notfall-Spurhalteassistenten (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 31)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 31.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 58/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1126]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 52 (Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„geändert durch:
— **32021 R 1243**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 (ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 11)“
2. Nach Nummer 52b (Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„52c. **32021 R 1243**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung (ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 11)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1243 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 11.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 59/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1127]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 52 (Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1341:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4)“.
2. Nach Nummer 52c (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„52d. **32021 R 1341:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen **, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2022 vom 18. März 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 60/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1128]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1255 der Kommission vom 7. September 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in traditionell geräuchertem Fleisch, traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen, traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen sowie zur Festsetzung eines Höchstgehalts für PAK in Pulvern aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, die zur Zubereitung von Getränken verwendet werden (⁽¹⁾), ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird Nummer 54zzzz (Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32020 R 1255:** Verordnung (EU) 2020/1255 der Kommission vom 7. September 2020 (ABl. L 293 vom 8.9.2020, S. 1)“.

2. Der Text der Anpassung b erhält folgende Fassung:

„b) In Artikel 7 wird dem Absatz 6 folgender Wortlaut angefügt:

„ — Island: traditionell geräuchertes Fleisch und traditionell geräucherte Fleischerzeugnisse, wobei ‚traditionelles Räuchern‘ bedeutet, dass durch das Verbrennen von Schafsdung, Torf, Wildholz und/oder Heide entstehender Rauch in eine Räucherammer eingeleitet wird,
Norwegen: traditionell geräucherte ‚eldhusrøykt pinnekjøtt‘“

c) In Artikel 7 wird dem Absatz 7 folgender Wortlaut angefügt:

„ — Island: traditionell geräucherter Fisch und traditionell geräucherte Fischerzeugnisse, wobei ‚traditionelles Räuchern‘ bedeutet, dass durch das Verbrennen von Schafsdung, Torf, Wildholz und/oder Heide entstehender Rauch in eine Räucherammer eingeleitet wird.““

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1255 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

(¹) ABl. L 293 vom 8.9.2020, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 61/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1129]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/1317 der Kommission vom 9. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Blei in bestimmten Lebensmitteln ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzzz (Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1317**: Verordnung (EU) 2021/1317 der Kommission vom 9. August 2021 (ABl. L 286 vom 10.8.2021, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/1317 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 10.8.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 62/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1130]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/1156 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission hinsichtlich Steviolglycosiden (E 960) und Rebaudiosid M, das durch Enzymmodifikation von Steviolglycosiden aus Stevia hergestellt wird ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzzzr (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) und unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1156:** Verordnung (EU) 2021/1156 der Kommission vom 13. Juli 2021 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 87)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/1156 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 87.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 63/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1131]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/20 der Kommission vom 7. Januar 2022 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit den Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Sicherheitsbeurteilung von klinischen Prüfungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 18b (Beschluss (EU) 2021/1240 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18c. **32022 R 0020:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/20 der Kommission vom 7. Januar 2022 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit den Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Sicherheitsbeurteilung von klinischen Prüfungen (ABl. L 5 vom 10.1.2022, S. 14)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/20 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 10.1.2022, S. 14.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 64/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1132]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission vom 11. März 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zze (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 0849**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission vom 11. März 2021 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 27)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/849 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 27.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 65/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1133]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1283 der Kommission vom 2. August 2021 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1285 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1286 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1288 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1290 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1299 der Kommission vom 4. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Hexaflumuron zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden nach Nummer 12zzzzzzzg (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1287 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„12zzzzzzzh. **32021 D 1283**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1283 der Kommission vom 2. August 2021 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 32)

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 282 vom 5.8.2021, S. 36.

- 12zzzzzzzi. **32021 D 1285:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1285 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 37)
- 12zzzzzzzj. **32021 D 1286:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1286 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 39)
- 12zzzzzzzk. **32021 D 1288:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1288 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 43)
- 12zzzzzzzl. **32021 D 1289:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 45)
- 12zzzzzzzm. **32021 D 1290:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1290 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 47)
- 12zzzzzzzn. **32021 D 1299:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1299 der Kommission vom 4. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Hexaflumuron zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 282 vom 5.8.2021, S. 36)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/1283, (EU) 2021/1285, (EU) 2021/1286, (EU) 2021/1288, (EU) 2021/1289, (EU) 2021/1290 und (EU) 2021/1299 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 66/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1134]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1284 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12zzzzzzzn (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1299 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„12zzzzzzzo. **32021 D 1284**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1284 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 35)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1284 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 35.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(²) ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 37.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 68/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1136]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/1902 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe in kosmetischen Mitteln ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 1902:** Verordnung (EU) 2021/1902 der Kommission vom 29. Oktober 2021 (ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 120)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/1902 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 120.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 69/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1137]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/962 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für bestimmte Bauprodukte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1zzp (Durchführungsverordnung (EU) 2019/450 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 D 0962:** Durchführungsbeschluss (EU) 2020/962 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 19)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/962 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 19.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 70/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1138]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1398 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anerkennung von Typgenehmigungen, die nach den Regelungen Nr. 49 und 96 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) erteilt wurden ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXIV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1f (Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1398:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1398 der Kommission vom 4. Juni 2021 (ABl. L 299 vom 24.8.2021, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1398 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 24.8.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 71/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1139]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1793 der Kommission vom 20. November 2018 zur Genehmigung einer Änderung der technischen Unterlage für die geografische Angabe einer in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 eingetragenen Spirituose, die zur Änderung der wichtigsten Spezifikationen geführt hat („Ron de Guatemala“ (g. A.)) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽²⁾, berichtigt in ABl. L 3161 vom 6.12.2019, S. 3 und ABl. L 178 vom 20.5.2021, S. 4, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1350 der Kommission vom 12. August 2019 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates („Absinthe de Pontarlier“) ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1682 der Kommission vom 2. Oktober 2019 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Ямболска гроздова ракия/Гроздова ракия от Ямбол/Yambolska grozdova rakya/Grozdova rakya ot Yambol“ ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/154 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Norsk Vodka/Norwegian Vodka“ ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/156 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Norsk Akevitt“/„Norsk Aquavit“/„Norsk Akvavit“/„Norwegian Aquavit“ ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/179 der Kommission vom 3. Februar 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Berliner Kummel) ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/623 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Ratafia de Champagne) ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 19.8.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 144 vom 7.5.2020, S. 10.

- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1286 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Scotch Whisky) ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1287 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Hierbas de Mallorca) ⁽¹⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2079 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Münchener Kümmel) ⁽¹¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Mit der Verordnung (EU) 2019/787 wird die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (13) Die Verordnungen (EU) Nr. 164/2012 ⁽¹³⁾, (EU) Nr. 1065/2013 ⁽¹⁴⁾, (EU) Nr. 97/2014 ⁽¹⁵⁾, (EU) Nr. 98/2014 ⁽¹⁶⁾, (EU) Nr. 426/2014 ⁽¹⁷⁾, (EU) 2015/210 ⁽¹⁸⁾, (EU) 2016/235 ⁽¹⁹⁾, (EU) 2016/1067 ⁽²⁰⁾, (EU) 2018/175 ⁽²¹⁾, (EU) 2018/1098 ⁽²²⁾, (EU) 2018/1850 ⁽²³⁾, (EU) 2018/1871 ⁽²⁴⁾, (EU) 2019/335 ⁽²⁵⁾ und (EU) 2019/674 der Kommission ⁽²⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sind überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (14) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften für Spirituosen. Nach der Einleitung zu Kapitel XXVII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften über Spirituosen nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (15) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XXVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 9 (Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32019 R 0787**: Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1), berichtet in ABl. L 316I vom 6.12.2019, S. 3 und ABl. L 178 vom 20.5.2021, S. 4

⁽⁹⁾ ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. L 53 vom 25.2.2012, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 48.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 33 vom 4.2.2014, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 33 vom 4.2.2014, S. 3.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 55.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 35 vom 11.2.2015, S. 16.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 44 vom 19.2.2016, S. 7.

⁽²⁰⁾ ABl. L 178 vom 2.7.2016, S. 1.

⁽²¹⁾ ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 48.

⁽²²⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2018, S. 7.

⁽²³⁾ ABl. L 302 vom 28.11.2018, S. 1.

⁽²⁴⁾ ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 7.

⁽²⁵⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2019, S. 3.

⁽²⁶⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2019, S. 7.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) Die Verordnung berührt nicht das Recht der EFTA-Staaten, auf ihrem Markt das Inverkehrbringen von Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von über 60 % zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch auf nichtdiskriminierende Weise zu verbieten.
 - b) Die EFTA-Staaten werden aufgefordert, Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses für Spirituosen zu entsenden, auf den in Artikel 47 verwiesen wird und der sich mit Angelegenheiten befasst, die unter die in dem Abkommen genannten Rechtsakte fallen. Die Vertreter der EFTA-Staaten werden umfassend an der Arbeit des Ausschusses beteiligt, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.
 - c) Protokoll 1 Nummer 4 Buchstabe d zum Abkommen gilt nicht für Kapitel III der Verordnung.“
2. Nach Nummer 9a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
- „9aa. **32018 R 1793:** Verordnung (EU) 2018/1793 der Kommission vom 20. November 2018 zur Genehmigung einer Änderung der technischen Unterlage für die geografische Angabe einer in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 eingetragenen Spirituose, die zur Änderung der wichtigsten Spezifikationen geführt hat („Ron de Guatemala“ (g.A.)) (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 1)
 - 9ab. **32019 R 1350:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/1350 der Kommission vom 12. August 2019 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates („Absinthe de Pontarlier“) (ABl. L 215 vom 19.8.2019, S. 1)
 - 9ac. **32019 R 1682:** Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1682 der Kommission vom 2. Oktober 2019 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Ямболска гроздова ракия/Гроздова ракия от Ямбол/Yambolska grozdova rakya/Grozdova rakya ot Yambol“ (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 6)
 - 9ad. **32020 R 0154:** Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/154 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Norsk Vodka/Norwegian Vodka“ (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 1)
 - 9ae. **32020 R 0156:** Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/156 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Norsk Akevitt“/„Norsk Aquavit“/„Norsk Akvavit“/„Norwegian Aquavit“ (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 13)
 - 9af. **32020 R 0179:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/179 der Kommission vom 3. Februar 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Berliner Kümmel) (ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 4)
 - 9ag. **32020 R 0623:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/623 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Ratafia de Champagne) (ABl. L 144 vom 7.5.2020, S. 10)
 - 9ah. **32020 R 1286:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/1286 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Scotch Whisky) (ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 4)
 - 9ai. **32020 R 1287:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/1287 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Hierbas de Mallorca) (ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 6)
 - 9aj. **32020 R 2079:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/2079 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Münchener Kümmel) (ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2018/1793 und (EU) 2019/787, berichtigt in ABl. L 316I vom 6.12.2019, S. 3 und ABl. L 178 vom 20.5.2021, S. 4, sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1350, (EU) 2019/1682, (EU) 2020/154, (EU) 2020/156, (EU) 2020/179, (EU) 2020/623, (EU) 2020/1286, (EU) 2020/1287 und (EU) 2020/2079 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 72/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1140]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antigen-Schnelltests ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10 (Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0256:** Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission vom 22. Februar 2022 (ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 4)“.

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11 (Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0256:** Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission vom 22. Februar 2022 (ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 4)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/256 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 4.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 73/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1141]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/206 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Benin ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/207 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Haschemitischen Königreich Jordanien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10ze (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2300 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „10zf. **32022 D 0206:** Durchführungsbeschluss (EU) 2022/206 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Benin ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 46)
- 10zg. **32022 D 0207:** Durchführungsbeschluss (EU) 2022/207 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Haschemitischen Königreich Jordanien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 49)“

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11ze (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2300 der Kommission) folgenden Nummern eingefügt:

- „11zf. **32022 D 0206:** Durchführungsbeschluss (EU) 2022/206 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Benin ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 46)

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 49.

11zg. **32022 D 0207**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/207 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Haschemitischen Königreich Jordanien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 34 vom 16.2.2022, S. 49)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/206 und (EU) 2022/207 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 74/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1142]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/186 der Kommission vom 10. Februar 2022 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2021 bis 30. März 2022 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zr (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1964 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zs. **32022 R 0186**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/186 der Kommission vom 10. Februar 2022 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2021 bis 30. März 2022 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 30 vom 11.2.2022, S. 7)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/186 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 11.2.2022, S. 7.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 75/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1143]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 der Kommission vom 7. Januar 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Burkina Faso, Haiti, Jordanien, den Kaimaninseln, Mali, Marokko, den Philippinen, Senegal und Südsudan in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von den Bahamas, Botsuana, Ghana, Irak und Mauritius aus dieser Tabelle ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 23bb (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0229:** Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 der Kommission vom 7. Januar 2022 (Abl. L 39 vom 21.2.2022, S. 4)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/229 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ Abl. L 39 vom 21.2.2022, S. 4.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 76/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1144]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 2160:** Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1)“

2. Nach Nummer 14azza (Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„14azzb. **32019 R 2160:** Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 2 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

- i) Nach „Union“ wird Folgendes eingefügt:

„, oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens am 8. Januar 2023“;

- ii) Nach „8. Juli 2022“ wird Folgendes eingefügt:

„, oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 6 Monate danach“.

3. Unter Nummer 19b (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)“

4. Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

- i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)“

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29.

ii) Nach Anpassung g wird folgende Anpassung eingefügt:

„h) In Artikel 52 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe „ab dem 8. Juli 2022“ durch das in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 genannte Datum ersetzt.“

5. Nach Nummer 31bi (Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„31bj. **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 16 Absatz 4 die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ und in Artikel 25 Absatz 1 die Wörter ‚Rechtsvorschriften der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

b) In Artikel 30 wird für die EFTA-Staaten die Angabe „8. Juli 2022“ durch das in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Datum ersetzt‘.

c) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 32 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die EFTA-Staaten erlassen und veröffentlichen bis 8. Januar 2023 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab dem 8. Juli 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 6 Monate danach an.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2160 und der Richtlinie (EU) 2019/2162 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 77/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) und Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1145]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge X und XIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang X des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3 (Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 1055:** Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17)“

Artikel 2

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 19a (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 25a (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 1055:** Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1055 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 78/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1146]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21b (Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32020 R 1054**: Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1)“.
2. Unter Nummer 24e (Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32020 R 1054**: Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1054 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 79/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1147]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Maßnahmen zur vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen aufgrund der COVID-19-Krise ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 64b (Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0255**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 der Kommission vom 15. Dezember 2021 (ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/255 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 80/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2022/1148]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1952:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23)“.
2. Unter Nummer 4 (Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1953:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25)“.
3. Unter Nummer 5c (Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1950:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19)“.
4. Unter Nummer 6f (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1951:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21)“.

⁽¹⁾ ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1950, (EU) 2021/1951, (EU) 2021/1952 und (EU) 2021/1953 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 81/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1149]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1429 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1430 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Präzisierung der von den Mitgliedstaaten zur Prüfung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge zu meldenden Daten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21azk (Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32021 R 1429**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1429 der Kommission vom 31. Mai 2021 (ABl. L 309 vom 2.9.2021, S. 1)“
2. Nach Nummer 21azkb (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1079 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„21azkc **32021 R 1430**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1430 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Präzisierung der von den Mitgliedstaaten zur Prüfung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge zu meldenden Daten (ABl. L 309 vom 2.9.2021, S. 3)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1429 und (EU) 2021/1430 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 396/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 2.9.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 2.9.2021, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽³⁾ (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 82/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1150]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 der Kommission vom 10. Juni 2021 zur Festlegung eines spezifischen Verfahrens für die Ermittlung von schweren Nutzfahrzeugen, die als Arbeitsfahrzeuge bescheinigt, aber nicht als solche zugelassen sind, und für die Anwendung von Korrekturen auf die jährlichen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers zwecks Berücksichtigung dieser Fahrzeuge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 398/2021 vom 10. Dezember 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/1242 nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azkc (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1430 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21azkd. **32021 R 0941**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 der Kommission vom 10. Juni 2021 zur Festlegung eines spezifischen Verfahrens für die Ermittlung von schweren Nutzfahrzeugen, die als Arbeitsfahrzeuge bescheinigt, aber nicht als solche zugelassen sind, und für die Anwendung von Korrekturen auf die jährlichen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers zwecks Berücksichtigung dieser Fahrzeuge (ABl. L 205 vom 11.6.2021, S. 77)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 396/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽²⁾ oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 398/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 11.6.2021, S. 77.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 83/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1151]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1752 der Kommission vom 25. Februar 2019 zur Erstellung der Fragebögen sowie zur Festlegung von Format und Häufigkeit der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erstellenden Berichte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 22a (Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„22aa **32019 D 1752**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1752 der Kommission vom 25. Februar 2019 zur Erstellung der Fragebögen sowie zur Festlegung von Format und Häufigkeit der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erstellenden Berichte (ABl. L 269 vom 23.10.2019, S. 5).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 1 und Anhang I gelten nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1752 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 23.10.2019, S. 5.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 84/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1152]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 L 0850:** Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/850 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 85/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1153]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1885 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1885 wird die Entscheidung 2000/738/EG der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 32da (Entscheidung 2000/738/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32019 D 1885:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1885 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission (ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 18)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1885 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 318/2021 vom 29. Oktober 2021 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 24.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽³⁾ (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 86/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1154]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Delegierte Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 318/2021 vom 29. Oktober 2021 gilt Artikel 9 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 32fff (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission) folgenden Nummern eingefügt:

- „32ffg **32019 D 1597**: Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77)
- 32ffh **32019 D 2000**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 39)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2000 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 318/2021 vom 29. Oktober 2021 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 39.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 87/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1155]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/19 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Festlegung einer gemeinsamen Methode und eines Formats für die Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 318/2021 vom 29. Oktober 2021 gelten Artikel 9 Absätze 4, 5, 7 und 8 sowie Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32ffh (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„32ffi. **32021 D 0019:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/19 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Festlegung einer gemeinsamen Methode und eines Formats für die Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 10 vom 12.1.2021, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/19 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 318/2021 vom 29. Oktober 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 88/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1156]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1211 der Kommission vom 22. Juli 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32fhd (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 D 1211:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1211 der Kommission vom 22. Juli 2021 (ABl. L 263 vom 23.7.2021, S. 13)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1211 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 23.7.2021, S. 13.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)